

## Information zur Absageregelerung und Nichteinhaltung von Terminen

„Sie kommen zur Behandlung in unsere Praxis die nach dem Bestellsystem geführt wird. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist. Dies bedeutet jedoch auch, dass Sie, wenn Sie vereinbarte Termine nicht einhalten können, diese spätestens 24 Stunden vorher absagen müssen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitig vertragliche Pflichten. So kann Ihnen, **wenn Sie den Termin nicht rechtzeitig absagen oder einen vereinbarten Termin nicht einhalten**, die vorgesehene Zeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit in Rechnung gestellt werden. Es wird vereinbart, dass ansonsten Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt oder eingehalten wird.“

**D.h.: Der Praxis entsteht ein Schaden, wenn eine Leistung vorgehalten, jedoch nicht abgenommen wird.**

Für diesen Vertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in diesem Fall breit **§ 615 BGB**. Unter dem Titel „Vergütung bei Annahmeverzug“ ist hier festgelegt, dass für eine **bestellte** Dienstleistung der vereinbarte Preis (**Behandlungswert**) gezahlt werden muss - auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wird. **Davon ist Krankheit leider nicht ausgenommen.**